

Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Freiburg

vom 6. Dezember 2016

Gemäß § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 4 Abs. 2 der Satzung über die Führung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Freiburg wird die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wie folgt geregelt:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Freiburg" ist ein Sondervermögen und wird im Rahmen der geltenden Vorschriften grundsätzlich von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebssatzung oder der Hauptsatzung die Zuständigkeit anderer städtischer Organe gegeben ist.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 2

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus der Ersten Betriebsleiterin/dem Ersten Betriebsleiter und der Zweiten Betriebsleiterin/dem Zweiten Betriebsleiter. Beide Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Die Zweite Betriebsleiterin/der Zweite Betriebsleiter ist allgemeiner Stellvertreter der Ersten Betriebsleiterin/des Ersten Betriebsleiters.
- (2) Zum Geschäftsbereich der Ersten Betriebsleiterin/des Ersten Betriebsleiters gehören die Abstimmung und Steuerung der gesamten Aufgaben des Eigenbetriebes.
- (3) Zum Geschäftsbereich der Zweiten Betriebsleiterin/des Zweiten Betriebsleiters gehört insbesondere die Koordination von schwierigen, technischen Aufgaben.

§ 3

Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiterinnen/die Betriebsleiter sind aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Führung des Eigenbetriebes gegenüber allen Bediensteten des Eigenbetriebes weisungsberechtigt.

§ 4

Dienstaufsicht

Die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter und die Zweite Betriebsleiterin/der Zweite Betriebsleiter unterstehen der Dienstaufsicht der zuständigen Dezernentin/des zuständigen Dezernenten. Sie haben dieser/diesem auf Verlangen jederzeit Auskunft in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu erteilen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 7. Dezember 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11. März 2008 außer Kraft.